

Feldkirch, am 12. September 2022

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 12. September 2022

An die Direktorinnen
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der 2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung und **der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem **12. September 2022** für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

In allen Unterrichtsformen ist auf die Umsetzung grundlegender Hygienemaßnahmen zu achten.

Dazu zählen:

- Häufiges Stoßlüften
- Handdesinfektion und ggf. Desinfektion von Instrumenten oder Flächen
- **Während des Unterrichts wird weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske oder die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m empfohlen.**

Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte)

Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden und ein Präventionskonzept ausgearbeitet werden. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das Präventionskonzept ist für die Dauer der Veranstaltung bereit zu halten und ggf. vorzuweisen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Information zur Verkehrsbeschränkung für Personen, welche positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden im Kontext von Musikschulen

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Eine Infektion unterliegt jedoch weiterhin der Meldepflicht.

Bei einem positiven Testergebnis auf SARS-CoV-2 mit vorhandenen Symptomen ist in allen Fällen Fernunterricht zu erteilen bzw. zu konsumieren. Zudem besteht die Möglichkeit einer Krankmeldung.

Für Instrumentalunterricht, ausgenommen Blasinstrumente und Gesang, sowie für Unterricht durch unterstützendes Lehrpersonal an Pflichtschulen und für das Schulverwaltungspersonal gilt:

- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 besteht während des Unterrichts die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske. Dabei ist die Maske korrekt zu tragen, das bedeutet, dass insbesondere auf eine vollständige Bedeckung von Mund und Nase zu achten ist und dass die Maske regelmäßig gewechselt wird.
- Zusätzlich ist auf die Umsetzung grundlegender Hygienemaßnahmen zu achten (häufiges Stoßlüften, Hand- und Flächendesinfektion, Desinfektion von Instrumenten).
- Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.
- Die Verkehrsbeschränkung endet mit sofortiger Wirkung
 - nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme,
 - wenn das positive Testergebnis eines Antigen-tests nicht durch das Testergebnis eines PCR-Tests bestätigt wird,
 - wenn ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder ein Testergebnis, dessen medizinischer Laborbefund einen CT-Wert ≥ 30 ausweist, vorliegt, wobei der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probenahme durchgeführt werden darf.

Für Blasinstrumente und Gesang, Tanz, für Unterricht durch unterstützendes Lehrpersonal in elementaren Bildungseinrichtungen (Kindergärten), sowie bei Schwangerschaft gilt:

- Im Falle eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 muss der Unterricht, auch bei Symptomfreiheit, in digitaler Form (Fernunterricht) abgehalten werden.
- Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.
- Die Verkehrsbeschränkung endet mit sofortiger Wirkung
 - nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme,

- wenn das positive Testergebnis eines Antigentests nicht durch das Testergebnis eines PCR-Tests bestätigt wird,
- wenn ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder ein Testergebnis, dessen medizinischer Laborbefund einen CT-Wert ≥ 30 ausweist, vorliegt, wobei der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probenahme durchgeführt werden darf.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 12. September 2022 und gilt bis auf Widerruf.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks
BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

